

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**Änderung der Verhaltensregeln für Abgeordnete für mehr Transparenz bei entgeltlichen Tätigkeiten außerhalb des ausgeübten Berufes**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Verhaltensregeln für Abgeordnete gemäß Anlage 1 zur Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (18. Wahlperiode) in der Fassung des Übernahmebeschlusses vom 1. Juli 2015 Geschäftsordnung der Bürgerschaft, werden wie folgt neu gefasst:

„Die folgenden Verhaltensregeln werden Bestandteil (Anlage) der Geschäftsordnung:

- I. Die Abgeordneten haben zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft und Aufnahme in das Handbuch der Bürgerschaft folgendes anzugeben:
 1. Die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar
 - a) unselbstständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
 - b) selbstständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
 - c) freie Berufe, sonstige selbstständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,
 - d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren Berufen;
 2. vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts einschließlich der bei diesen Unternehmen und Körperschaften bestehenden Mitarbeitervertretungen;
 3. vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen;
 4. vergütete oder ehrenamtliche Funktionen in Organen von Vereinen und Verbänden, soweit diese nicht unter Nummer 2 und 3 fallen;
 5. entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeit und sonstiger Dienst- oder Werkleistungen für Organisationen nach Nummer 4 soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen;
 6. Zuwendungen und Vergünstigungen, die ein Abgeordneter für seine politische Tätigkeit persönlich erhalten hat oder
 7. Beteiligungen an gewerblichen Unternehmen, bei Aktiengesellschaften sofern der Nennbetrag der Aktien mehr als 1 vom Hundert des Grundkapitals ausmacht.
- II. Die Abgeordneten haben dem Präsidenten unverzüglich steuerpflichtige Einnahmen aus Tätigkeiten gemäß Absatz 1 Nummer 2, soweit die Wahl oder Be-

stellung auf Beschluss des Senats oder der Bürgerschaft erfolgt, Tätigkeiten gemäß Absatz 1 Nummer 4, 5 und 6 anzuzeigen. Diese Angaben werden auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft veröffentlicht. Aufgenommen werden der steuerpflichtige Betrag, der Name des Leistenden, der Vergütungsgrund und der Zeitpunkt der Zahlung. Auf Wunsch des Abgeordneten kann aufgenommen werden, dass Beträge aus diesen Einnahmen ganz oder teilweise an gemeinnützige Organisationen in Bremen oder an Parteien abgeführt wurden. Diese Eintragung wird mit Ablauf des auf das Zuflussjahr folgende Kalenderjahr gelöscht.

- III. In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft zu unterlassen.
- IV. In Zweifelsfragen ist der Abgeordnete verpflichtet, durch Rückfragen beim Präsidenten bzw. beim Vorstand sich über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.
- V. Hält der Präsident einen Verstoß gegen diese Verhaltensregeln für möglich, so befragt er die Abgeordnete oder den Abgeordneten. Wird der Vorwurf erhoben, dass eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gegen diese Verhaltensregeln verstoßen hat, so hat der Vorstand den Sachverhalt aufzuklären und die betroffene Abgeordnete oder den betroffenen Abgeordneten anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat der Vorstand der Fraktion, der die betreffende oder der betreffende Abgeordnete angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand kann das Ergebnis der Prüfung in geeigneter Form der Bürgerschaft mitteilen. Auf Verlangen der oder des Abgeordneten hat der Vorstand die Bürgerschaft über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Ist ein Verstoß nicht festgestellt worden, so bedarf die Unterrichtung der Bürgerschaft der Zustimmung des Abgeordneten.“

Begründung

Transparenz erhöht die Legitimität parlamentarischer Beschlüsse. Die Reform des Abgeordnetenrechts hat einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass die Bezüge von Abgeordneten öffentlich nachvollziehbar sind. Durch die langjährige Diskussion über die Offenlegung von Nebeneinkünften der Bundestagsabgeordneten kann jedoch weiterhin der Eindruck entstehen, dass auch die Bezüge der Bürgerschaftsabgeordneten und damit ihre wirtschaftlichen Abhängigkeiten nicht völlig transparent sind. Diesem Eindruck ist im Interesse der Abgeordneten entgegenzuwirken. Die hierzu beispielsweise im Deutschen Bundestag vorhandenen Regelungen sind jedoch auf Bremen nicht übertragbar, da hier verfassungsrechtlich gewollt, gleichgewichtig neben dem Mandat ein Beruf ausgeübt werden soll. Für diese berufliche Tätigkeit sind Abgeordnete mit allen Bürgern gleich zu behandeln, d. h. es gilt der Datenschutz und das Steuergeheimnis. Möglich und wünschenswert ist jedoch eine Offenlegung von steuerpflichtigen Einnahmen, die nicht mit dem ausgeübten Beruf zusammenhängen.

Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen